



28. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2014, in Kraft getreten am 13. Dezember 2014

Mit der 28. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften werden u. a. folgende Änderungen betäubungsmittelrechtlicher Bestimmungen vorgenommen:

Änderung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)

- In den Anlagen des BtMG wurden 32 neue psychoaktive Substanzen, die synthetische Derivate des Amphetamins, des Phenylethylamins bzw. Cathinons, synthetische Opioide sowie Cannabinoide darstellen, neu aufgenommen und den Anlagen I und II zugeordnet.

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

- Das Betäubungsmittel Lisdexamfetaminmesilat, das ein Abkömmling des Dexamfetamins darstellt und als Mittel der zweiten Wahl bei der Behandlung von ADHS eingesetzt wird, wurde in § 2 Abs. 1 BtMVV aufgenommen und mit einer Höchstverschreibungsmenge von 2.100 mg innerhalb von 30 Tagen versehen.
- Die Bestimmungen des Substitutionsregisters (§ 5a) wurden wie folgt geändert
 - Jeder Arzt, der ein Substitutionsmittel für einen Patienten verschreibt, hat dem Bundesinstitut unverzüglich seinen Namen, Vornamen, **Geburtsdatum**, dienstliche Anschrift und **Telefonnummer** sowie im Falle des Verschreibens nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Name, Vorname, dienstliche Anschrift und **Telefonnummer** des Konsiliariums mitzuteilen. (Die hervorgehobenen Daten wurden neu aufgenommen.)
- Die Ärztekammern melden dem BfArM zukünftig nur noch auf Anforderung unverzüglich die Ärzte, die die Mindestanforderungen zur Substitution nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 6 erfüllen. Die bislang regelhaft erfolgte halbjährliche Übermittlung einer Liste der für die Substitution qualifizierten Ärzte entfällt. Eine Übermittlung aller Ärzte mit einer suchtmmedizinischen Qualifikation durch die Ärztekammern an das BfArM soll nur noch in Ausnahmefällen zum Zweck der Datenbereinigung und längstens bis zum 12.12.2017 erfolgen. Die Ärztekammern haben dem Bundesinstitut zudem unverzüglich nach Bekanntwerden die Angabe „Hinweis: Suchttherapeutische Qualifikation liegt nicht

mehr vor.“ zu denjenigen Ärzten zu übermitteln, welche zuvor von den Ärztekammern dem Bundesinstitut gemeldet wurden, da sie Mindestanforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bisher erfüllt hatten, aktuell aber nicht mehr erfüllen.

Die dem BfArM von den Ärztekammern zu übermittelnden Arzteinformationen umfassen zukünftig Vorname, Name, dienstliche Anschrift, **Geburtsdatum** des Arztes. Das neu hinzugekommene Geburtsdatum soll eine eindeutige Zuordnung des substituierenden Arztes ermöglichen.

Die Abfrage der Fachgruppenzugehörigkeit und des Datums des Qualifikationserwerbs entfällt zukünftig.

ÄkNo/Viktor Krön



Engagiert für Gesundheit.

Kassennärztliche Vereinigung
Nordrhein

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze/Vertragspsychotherapeutenplätze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für Sitze von ärztlichen Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für den Bereich Düsseldorf und Köln:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Frau Spix/
Frau Stapper/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16,
50668 Köln, Tel.: 0221 7763-6533/-6537/-6531/-6515,
Fax: 0221 7763-6500

Bewerbungen für vertragsärztliche Sitze für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Frau Pawelski/
Frau Matuschek/Frau Wellner/Frau Zahler, Tersteegenstraße 9,
40474 Düsseldorf, Tel.: 0211 5970-8516/-8517/-8518/-8526,
Fax: 0211 5970-9981

Bewerbungen für vertragsärztliche Sitze für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Frau Spix/
Frau Stapper/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16,
50668 Köln, Tel.: 0221 7763-6533/-6537/-6531/-6515,
Fax: 0221 7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz/ Vertragspsychotherapeutenplatz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten – hausärztliche Versorgung – möglich.

Vertragspsychotherapeutische Sitze Im Bereich Nordrhein

**Bewerbungsfrist:
Bis 07.05.2015**

Stadt Aachen
Facharzt/-ärztin für
Psychiatrie
Facharzt/-ärztin für
Nervenheilkunde
-Psychotherapie-
ausschließlich psycho-
therapeutisch tätig
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 216/2015

Rhein-Sieg-Kreis
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 218/2015

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
-Psychotherapie-
ausschließlich psycho-
therapeutisch tätig
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 219/2015

Stadt Düsseldorf
Praktische(r) Arzt/Ärztin
-Psychotherapie-
ausschließlich psycho-
therapeutisch tätig
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 220/2015

Stadt Essen
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 221/2015

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin
(hälftiger Versorgungs-
auftrag)
Chiffre: 222/2015

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Psychosomatische Medizin
und Psychotherapie
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 223/2015

Stadt Leverkusen
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 226/2015

Oberbergischer Kreis
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 227/2015

Stadt Leverkusen
Facharzt/-ärztin für
Psychiatrie und Psycho-
therapie
ausschließlich psycho-
therapeutisch tätig
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 228/2015

Stadt Duisburg
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in
Chiffre: 229/2015

Stadt Remscheid
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: 231/2015